

WU

WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

itlip-law
www.wu.ac.at/iplaw



USER GENERATED CONTENT »
USER GENERATED COPYRIGHT



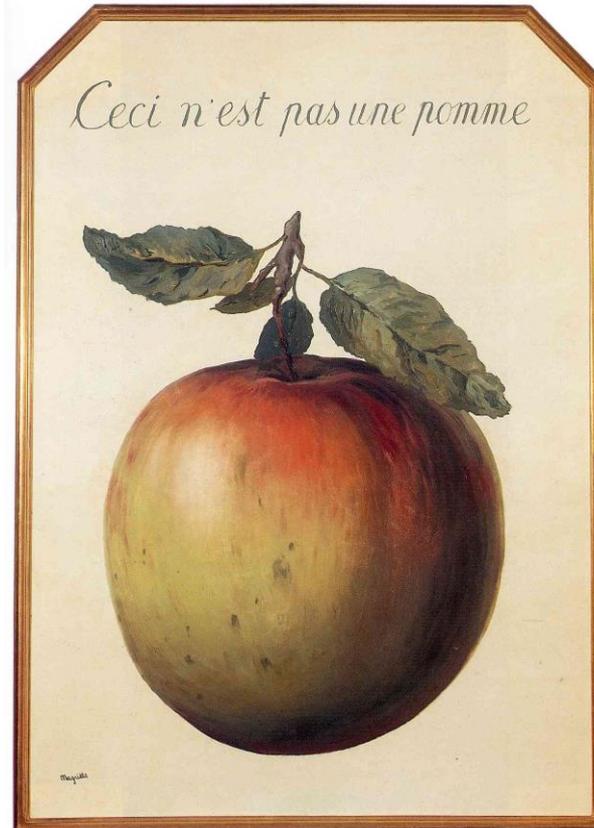
Praxistalk: Gibt es noch legale Möglichkeiten der Internetnutzung

AlumWI, 29. Mai 2015

Dr. Clemens Appl, LL.M.

MMag. Philipp Homar

Ceci n'est pas une pomme



- Das Internet
- Digitale Mediennutzung
 - Ownership vs Access
- Social Media / Social Networks
 - Die Öffentlichkeit des Privaten
- Streaming
- Embedding / Hyperlinking
- User Generated Content

- **Subjektives** und **absolutes** Recht an **geistiger Schöpfung** („Werk“)
 - wirtschaftliche Dimension: zeitlich begrenztes **Ausschlussrecht** für Verwertungen der geistigen Schöpfung
 - persönlichkeitsrechtliche Dimension: Werk ist nicht nur Wirtschaftsgut, sondern auch **ideelle Schöpfung**
- keine Registrierung erforderlich (Realakt der Schöpfung)
- zeitlich begrenzt (70 Jahre post mortem auctoris)
- unter Lebenden unübertragbar, aber vererbbar; Einräumung von Nutzungsrechten ist möglich
- **Ergänzung durch Leistungsschutzrechte**
 - Foto + Film
 - Vortrag und Aufführung

- **Geistige Schöpfung in sinnlich wahrnehmbarer Ausdrucksform**
 - Werke der Literatur: Sprachwerke sowie (grafische) Werke wissenschaftlicher und belehrender Art
 - Werke der bildenden Kunst: Fotos, Grafiken usw
 - Werke der Film- und Tonkunst
- **Originalität** (Eigentümlichkeit iSd § 1 UrhG)
 - OGH: Stempel der Einmaligkeit und Zugehörigkeit zum Schöpfer
 - mehr als bloß routinemäßiges, alltägliches Werkschaffen
 - „Kleine Münze“ ist schutzfähig: relativ geringe Anforderungen an die Individualität
 - für alle Werkkategorien grundsätzlich gleich -> Sonderfall: wissenschaftliche Werke
- **Der Werkbegriff ist zweckneutral und objektiv**; der künstlerische, wissenschaftliche oder ästhetische Wert der Schöpfung sowie die Absicht des Schöpfers sind nicht maßgeblich.

- **Das Urheberrecht ist eine untrennbare und unveräußerliche Einheit von Persönlichkeits- und Verwertungsrechten.**
- Es gilt das **Schöpferprinzip** für alle Werkarten:
 - Diejenige natürliche Person, die das Werk (tatsächlich!) geschaffen hat, gilt als originärer Urheber (§ 10 UrhG).
 - Schaffen mehrere natürliche Personen gemeinschaftlich ein Werk, kommt diesen das (einheitliche) Urheberrecht gemeinschaftlich zu (Urhebergesamthandgemeinschaft nach § 11 UrhG)
 - Beachte: §§ 12 und 13 UrhG (Urhebervermutung!)
- Juristische Personen können ein Urheberrecht nicht originär erwerben (stRsp, RIS-Justiz RS0076658); ihnen kann aber der Urheber Nutzungsrechte (derivativ-konstitutiv) einräumen.

Abschließender Umfang an vorbehaltenen Rechten:

- **Urheberpersönlichkeitsrecht („EHRE“)**
 - Schutz der Urheberschaft (Problem: Ghostwriter)
 - Schutz der Urheberbezeichnung (verzichtbar)
 - Werkschutz
 - Änderungsverbot (verzichtbar)
 - Entstellungsschutz (unverzichtbar) (Problem: Parodie)
 - Ergebnis: Zerstören – JA // Verändern – NEIN

- **Verwertungsrecht („GELD“)**
 - Vervielfältigungsrecht
 - Verbreitungsrecht
 - Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht
 - Recht der ersten Inhaltsangabe
 - Vermiet- und Verleihrecht
 - Folgerecht
 - Senderecht
 - Recht der öffentlichen Wiedergabe
 - Zurverfügungstellungsrecht

- Der schlichte Konsum geistiger Arbeit ist **urheberrechtsfrei**
 - zB Lesen eines Romans, Betrachten eines Gemäldes etc.
- **Problem: digitale Werkexemplare**
 - Werkkonsum erfordert technische Vervielfältigung
 - zB Abspielen CD/DVD, digitale Fotos etc
- erfordert vertragliche / gesetzliche **Nutzungsbefugnis**

- Flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen § 41a
- Vervielfältigung von Computerprogrammen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, § 40d
- Vervielfältigung zum EIGENEN oder PRIVATEN Gebrauch § 42 ff UrhG
- Freie Werknutzung im Interesse der Rechtspflege § 41
- Berichterstattung über Tagesereignisse § 42c
- Freie Werknutzungen an Werken der Literatur § 43 ff
- Freie Werknutzung an Werken der Tonkunst § 51 ff
- Freie Werknutzung an Werken der bildenden Kunst § 54 ff

§ 41a UrhG

Flüchtige und begleitende Vervielfältigung

- weiter Vervielfältigungsbegriff (§ 16)
 - jede Speicherung erfasst
- **Ausnahme**, wenn Vervielfältigung (kumulativ!)
 - flüchtig oder begleitend
 - integraler Teil eines technischen Verfahrens
 - alleiniger Zweck Übertragung in Netz oder rechtmäßige Nutzung
z.B. Proxy Caching, Pufferspeicherung bei DVD
 - keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung
- Browsing und Caching; Streaming (str)

§ 42 UrhG

Kopie für eigene oder private Zwecke

- Privatkopie erlaubt nur **Vervielfältigung**
erfasst nicht Computerprogramme, Datenbanken
- **Papier** oder ähnliche Träger:
jedermann zum eigenen Gebrauch (Abs 1)
 - analoge Kopien
 - einzelne Vervielfältigungsstücke (konkreter Einzelfall!)
 - privater oder beruflicher Gebrauch
 - auch Weitergabe, aber nicht öffentlich zugänglich
 - nicht ganze Bücher oder Zeitschriften (Abs 8)

§ 42 UrhG

Kopie für eigene oder private Zwecke

- **Andere Träger:**
 - nur natürliche Personen zum privaten Gebrauch (Abs 4)
- erfasst auch **digitale Kopie**
- keine unmittelbaren oder mittelbaren (berufliche Fortbildung!) kommerziellen Zwecke
- hL: Vorlage muss rechtmäßig erworben sein!
 - Wenn Original unter Verletzung des Rechts auf Zurverfügungstellung bereitgestellt wird, kein Recht auf Privatkopie

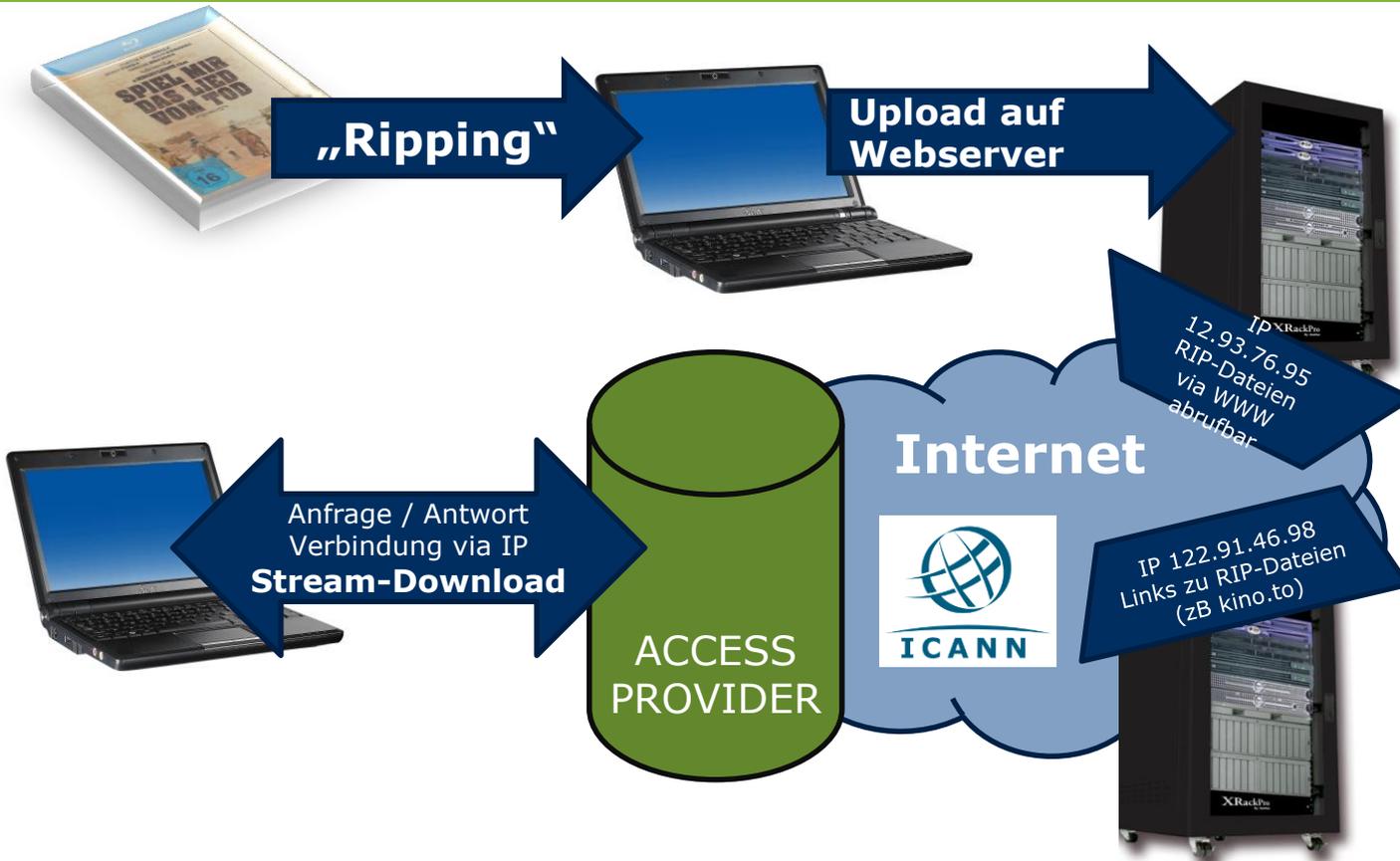
§§ 40d ff UrhG

Computerprogramme

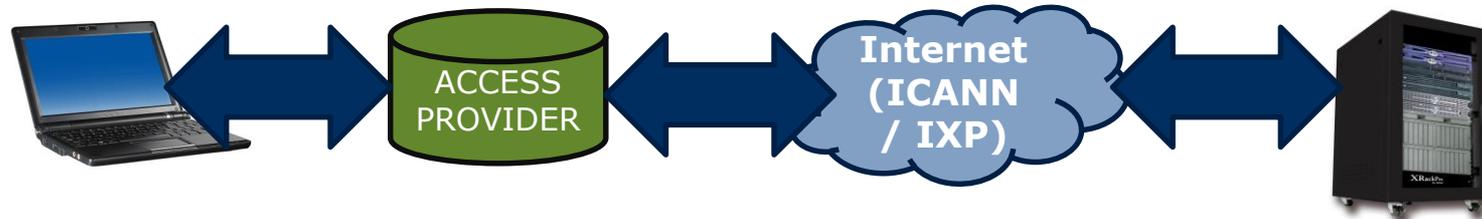
- **kein Recht auf Privatkopie**
- Vervielfältigungen nur zulässig für
 - bestimmungsgemäße Nutzung (zB Installation, Ausführen)
 - Anpassung an Benutzerbedürfnisse
 - Sicherungskopien
- Dekompilieren zulässig, um Interoperabilität sicherzustellen
- Rechte für Nutzer nicht abdingbar

Moderne Paradigmen und ihre urheberrechtlichen Aspekte

Streaming kinox.to & Co



Konsum von Streamingangeboten



■ **Vervielfältigung, § 15 UrhG**

- Die Darstellung von Daten auf einem PC erfordert deren – wenn auch kurzfristige – Vervielfältigung im Arbeitsspeicher oder Festplatten-Cache.
- Auch bei bloßem Streaming!

■ **Rechtswidrigkeit**

- Vertrag?
- Freie Werknutzung?
 - Privatkopie?
 - **Flüchtige und begleitende Kopie?**

- **Das HTML-Konzept**

- **Hyperlink**

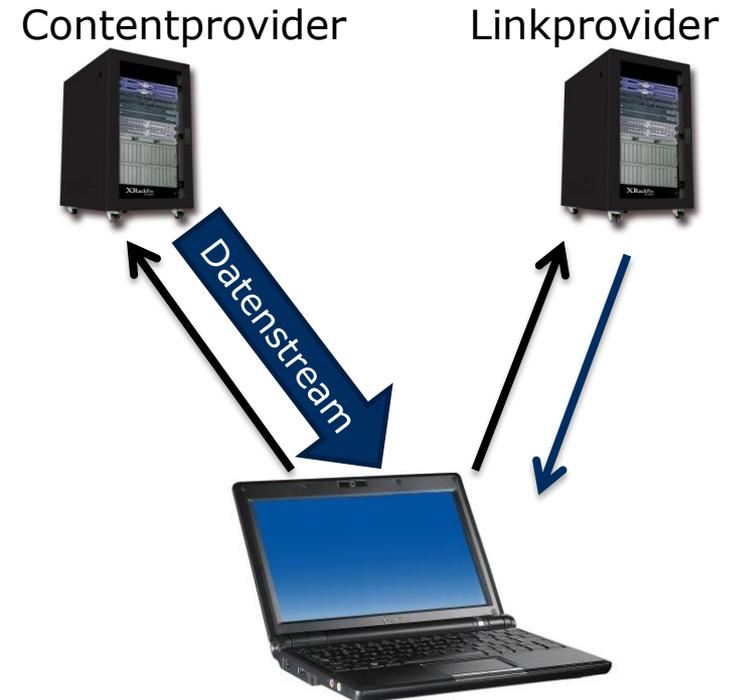
- Anklickbarer Link auf fremde Ressource
- Schlichter Verweis als Eingriff ins Urheberrecht?
- Differenzierung nach Rechtmäßigkeit des Verweisziels?

- **Embedded Content**

- Fremde Ressource wird in die Website integriert
- Problem: Zu-Eigen-Machen fremder Inhalte?

Verlinken auf öffentliche Ressourcen

- **Zurverfügungstellung, § 18a UrhG**
 - Nach hA ist Linksetzen **kein Verletzung des UrhR**
 - Ist ein Werk im Internet iSd § 18a UrhG zur Verfügung gestellt, stellt die Linksetzung für sich keine Verletzung dar:
 - Gleicher technischer Zugang
 - Keine Umgehung technischer Zugangsbeschränkungen
 - Keine neue Öffentlichkeit
 - **Offene Fragen:** Sind Daten in Streaming-Plattformen „öffentlich“, wenn die URL „codiert“ ist? Genügt die theoretische Zugriffsmöglichkeit, wenn die Datei faktisch nicht „auffindbar“ ist?
- **Keine Vervielfältigung, § 15 UrhG**
 - Linkprovider nimmt selbst keine Vervielfältigung vor
 - Client vervielfältigt selbst



„User-Generated-Content“

Fallbeispiel: EPIC SPLIT

- **VOLVO TRUCKS COMMERCIAL:
The Epic Split feat. Van Damme (Live Test 6)**
 - <http://youtu.be/M7FIvfx5J10>
- **“User Generated Content”**
 - <http://youtu.be/-9NE0BKE51g> (Scooter)
 - <http://youtu.be/MpIlihbktrc> (“Making Of”)
 - <http://www.youtube.com/watch?v=l7qV9n9y4Uo> (“Boris”)
 - <http://youtu.be/T-D1KVIuvjA> (“Chuck Norris”)
 - <http://youtu.be/YI0qbSmNDEY?t=2m31s> (“Buzz Lightyear”)

Kontaktinformation



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

Abteilung für Informations- und
Immaterialgüterrecht

Welthandelsplatz 1/D3, 1020 Wien

DR. CLEMENS APPL, LL.M.
MMAG. PHILIPP HOMAR

T +43-1-313 36-5171
F +43-1-313 36-905171
clemens.appl@wu.ac.at
Philipp.homar@wu.ac.at
www.wu.ac.at/iplaw



USER GENERATED CONTENT »
USER GENERATED COPYRIGHT



Details zum Forschungsprojekt:
www.u-g-c.at